



**RECHTSGRUNDLAGE:**  
 §§ 2-4 und 8-12 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I SEITE 2253)  
 § 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG -BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.07.1984 (GVNW S. 419)  
 ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 20.06.1989 (GVNW SEITE 432) IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 4 BAUGB  
 DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG-BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.JAN.1990 (BGBl. I SEITE 127)  
 § 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.8.84 (GVNW S. 475) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 7.3.90 (GVNW S. 141)

**FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BauGB**

**GRENZEN UND LINIEN**  
 - - - - - PLANGEBIETSGRENZE  
 - - - - - BAUGRENZE  
 - - - - - BEGRENZUNG ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN

**FESTSETZUNGEN GEM. § 9(1) Ziff.1 BauGB**

<b>GI</b>	INDUSTRIEGEBIET	§ 9 BauNVO
-----------	-----------------	------------

BAUGEBIET UND ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (HÖCHSTENS)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (HÖCHSTENS)
<b>GI II</b>	0,8	1,6

ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE, HÖCHSTGRENZE DIE ZULÄSSIGEN GEBÄUDEHÖHEN WERDEN AUF MAX. 12m BEGRENZT (816 Abs. 3 BauNVO) EINE GRÖßERE HÖHE BLEIBT AUßER BETRACHT, SOWEIT SIE AUSSCHLIEßLICH DURCH DIE UNTERBRINGUNG TECHNISCHER ANLAGEN (Z.B. HEIZUNGS-, LÜFTUNGS- UND REINIGUNGSANLAGEN ETC.) BEDINGT IST (817(3) BauNVO)

**FESTSETZUNGEN GEM. § 9(1) Ziff.2 BauGB**

**ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE**

**FESTSETZUNGEN GEM. § 9(1) Ziff.10 BauGB**

SICHTFLÄCHE AN STRASSENENMÜNDUNGEN DIE INNERHALB DES SICHTDREIECKES LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE SIND VON GEGENSTÄNDEN, BAULICHEN ANLAGEN UND BEWUCHS ÜBER 70cm HOHE, BEZOGEN AUF DIE FAHRBAHNOBERFLÄCHE, STÄNDIG FREIZUHALTEN

**FESTSETZUNGEN GEM. § 9(1) Ziff.11 BauGB**

ÖFFENTLICHE STRASSENFLÄCHEN  
 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

**FESTSETZUNGEN GEM. § 9(1) Ziff.13 BauGB**  
 150DN WASSERLEITUNG 150 DN MIT EINEM 4m BREITEM SCHUTZSTREIFEN

**FESTSETZUNGEN GEM. § 9(1) Ziff.24 BauGB**

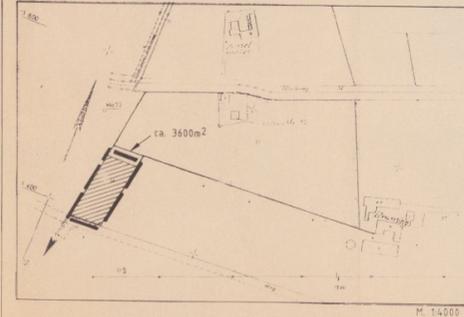
VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN  
 DAS GESAMTE PLANGEBIET SOLL DER NUTZUNG DURCH EINE SPEDITIONSFIRMA DIENEN FÜR DIE WESTLICH DES PLANGEBIETES LIEGENDEN WOHNHÄUSER "AM BLANKEN" NR 21 UND NR 23 SOWIE DIE SÜDWESTLICH ANGRENZENDE HOFLAGE NR. 11 SIND SCHUTZMASSNAHMEN HIN SICHTLICH DER VERKEHRSMISSIONEN AUF DEM SPEDITIONS-GRUNDSTÜCK ZU TREFFEN. ES WIRD DAHER ZWINGEND FESTESETZT, DASS AN DEN WESTLICHEN UND SÜDWESTLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN (BAUGRENZEN) EINE LAGERHALLE MIT GESCHLOSSENER WESTLICHER HALLENRÜCKWAND ZU ERRICHTEN IST. DIE LAGERHALLE KANN ALTERNATIV DURCH EINE SCHALLSCHUTZWAND MIT VERGLEICHBAREM SCHALLABSORPTIONSGRAD ERSETZT WERDEN. GRUNDLAGE FÜR DIESE AUSSAGE IST DAS "SCHALLTECHNISCHE GUTACHTEN DES TECHNISCHEN ÜBERWACHUNGS- VEREINS HANNOVER e.V., NIEDERLASSUNG BIELEFELD, VOM 09.04.1991, GDL-277565."

**FESTSETZUNGEN GEM. § 9(1) Ziff.25a BauGB**

GEHÖLZSTREIFEN, MIN 5-REIHIG, GEHÖLZARTEN, PFLANZ-QUALITÄT UND PFLANZVERBAND SIEHE ANLAGE "PFLANZSCHEMA"

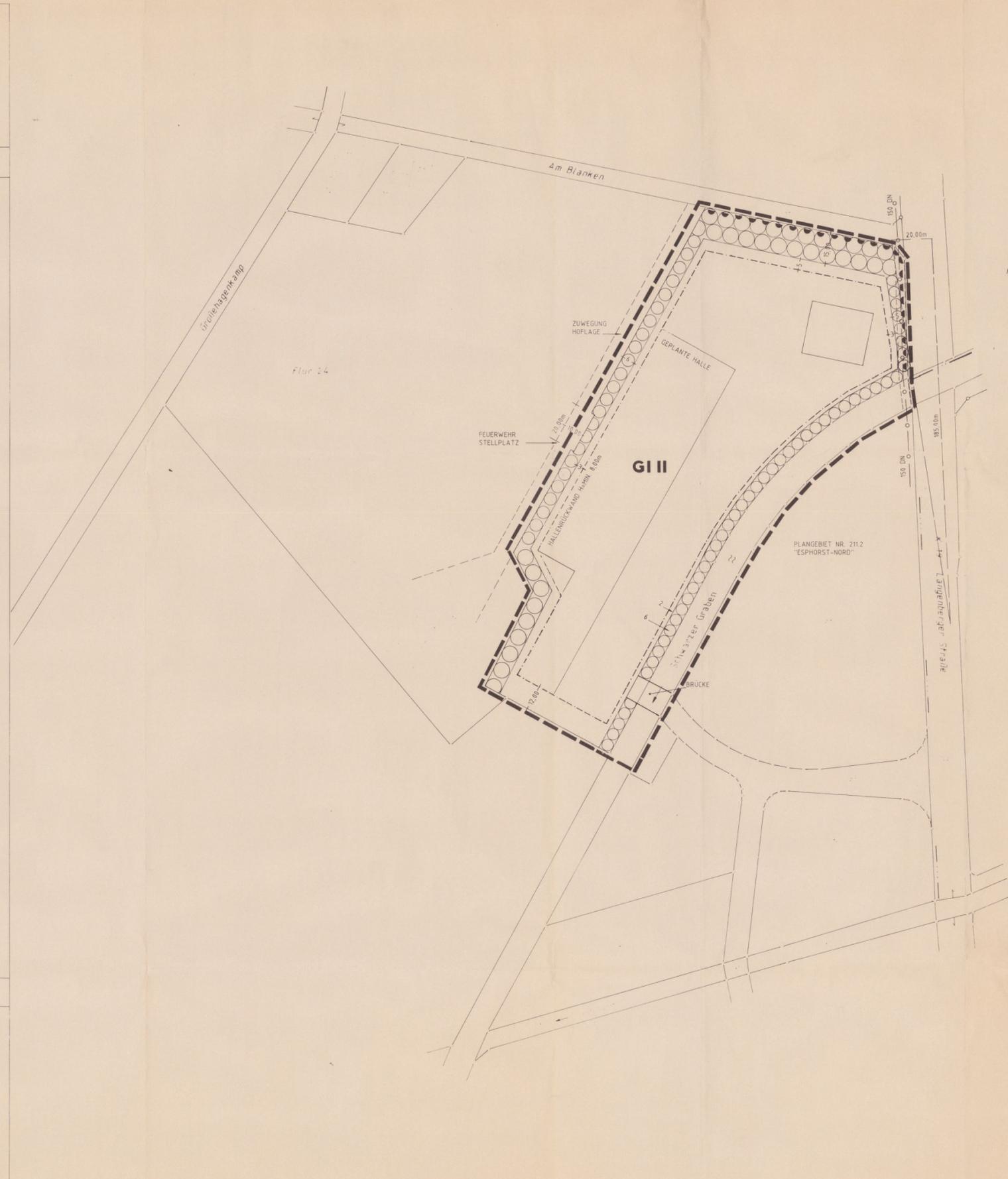
**NACHRICHTLICHE ANGABEN**

LAGEPLAN DER AUSGLEICHFLÄCHE IN DER GEMEINDE DELBRÜCK, GEMARKUNG WESTENHOLZ, KREIS PADERBORN REG.-BEZ. DETMOLD, FLUR 22, FLURSTÜCK 14



DIE IM LAGEPLAN DARGESTELLTE FLÄCHE SOLL ALS AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHME FÜR DIE MIT DER ERRICHTUNG BAULICHER ANLAGEN UND BODENVERSIEGELUNGEN VERBUNDENEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES NATURHAUSHALTES UND DES LANDSCHAFTSBILDES, MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN LAUBHÖLZERN AUFGEFÖRSTET WERDEN. DIE AUFFORSTUNG IST SPÄTESTENS ZUM ZEITPUNKT DER INANSPRUCHNAHME DER AUSGEWIESENEN GEWERBLICHEN FLÄCHEN DURCHFÜHREN. DIE VERPFLICHTUNG ZUR AUFFORSTUNG WIRD SCHULDBERECHTIGT ABGESICHERT.

DIESE AUSSAGE GILT VORBEHALTLICH DER ZUSTIMMUNG DER GEMEINDE DELBRÜCK UND DER ULB DES KREISES PADERBORN



**ÜBERSICHTSKARTE M.1:5000**



**FESTSETZUNGEN GEM. § 81 BauONW IN VERB. MIT § 9(4) BauGB -ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN-**

DACHNEIGUNGEN WERDEN AUF MAX. 20° BEGRENZT  
 EINFRIEDIGUNGEN SIND ZULÄSSIG, SIE SIND ALS MASCHENDRAHTZAUN MAX. 2,00m HOCH HERZUSTELLEN.

**ERLÄUTERUNGEN**

○ - - - - - VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

□ - - - - - GEPLANTE BEBAUUNG

~ - - - - - BACHLAUF

**HINWEIS**

WENN BEI ARBEITEN KULTUR- UND ERDGESCHICHTLICHE BODENFUND- (ETWA TONSCHERBEN, METALLFUNDE, DUNKLE BODEN-VERFÄRBNUNGEN, KNOCHEN, FOSSILIEN) ENTDECKT WERDEN, IST NACH §§ 15 UND 16 DES DENKMALSCHUTZGESETZES DIE ENTDECKUNG UNVERZÜGLICH DER GEMEINDE ODER DEM AMT FÜR BODENKMAPFLEGE, BIELEFELD TEL. 0521/520250 ANZUZEIGEN UND DIE ENTDECKUNGSTÄTTE DREI WERKTAGE IN UNVER-ÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN

**PLANBEARBEITUNG:**  
 BÜRO FÜR STADTPLANUNG NAGELMANN

RHEDA-WIEDENBRÜCK 15.11.1991

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I SEITE 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 08.07.1993 AUFGESETZT WORDEN.

RIETBERG, DEN 22.12.1994  
 IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

gez. J. Hart  
 BÜRGERMEISTER

gez. L. Bier  
 RATSMITGLIED

DIESER PLAN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3(2) DES BAUGESETZBUCHES VOM 08.12.1986 BIS 08.07.1993 ÖFFENTLICH AUS-GELEGEN.

RIETBERG, DEN 22.12.1992  
 DER STADTDIREKTOR

gez. B. Schade  
 BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN WURDE GEM. § 10 DES BAUGESETZBUCHES AM 22.12.1992 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

RIETBERG, DEN 22.12.1992  
 IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

gez. J. Hart  
 BÜRGERMEISTER

gez. L. Bier  
 RATSMITGLIED

DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BAUGESETZBUCH AM 21.05.1993 ANGEZEIGT, SIEHE VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 08.07.1993 AZ. 35.24.11-2081M.54

DETMOLD, DEN 08.07.1993  
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAG:  
 gez. Mieling

GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES SIND DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS I § 11 ABS. 3 (SOWIE ORT UND ZEIT DER AUS-LEGUNG AM 19.07.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIEßLICH BEGRÜNDUNG LIEGT AB 19.07.1993 ÖFFENTLICH AUS.

RIETBERG, DEN 19.07.1993  
 DER STADTDIREKTOR

gez. Schade

**STADT RIETBERG**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 211.3**

**„ESPHORST-NORD-WEST“ M.1:1000**

BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE ANLAGE "PFLANZSCHEMA".

**GEMARKUNG MASTHOLZE FLUR 24**

STAND DER PLANUNTERLAGEN: DIE PLANUNTERLAGEN ENTSPRECHEN DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG, DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

PLANGRUNDLAGE KATASTERFOLIE

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 11.01.1994

gez. B. Schade  
 VERMESSUNGSBÜRO DIPL.-ING. L. BUREICK